

GEMEINDE SCHÄFTLARN



Satzung

über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schäftlarn (Sondernutzungsgebührensatzung – SN-GS)

Vom 24.01.2024

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schäftlarn einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schäftlarn erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG Sondernutzungsgebühren.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.
- (3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für die Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten. Ergänzend zu Satz 1 liegen der Berechnung der Gebührenhöhe für Großraum- und Schwertransporte die Einwirkungen auf die Straße sowie die Einwirkung auf den Gemeingebrauch in Abhängigkeit der Größe und der Antriebsart des Fahrzeugs zu Grunde.
- (3) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

§ 5 Pauschalierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Die Ablösesumme beträgt das 25-fache der Jahresgebühr. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die

Gebührenschild der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Gemeinde Schäftlarn auf die andere Person über.

§ 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:
 1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
 2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
 3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
 4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubt oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig, soweit im Gebührenbescheid kein anderweitiger Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 9 Gebührenberechnung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren für eine Saison bemessen werden, deren Dauer im Gebührenverzeichnis (Anlage I) für die jeweilige Sondernutzung entsprechend konkretisiert wird, werden für jeden angefangenen Monat entsprechend der jeweiligen Dauer der Saison anteilige Gebühren erhoben.
- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung oder des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 10 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

- (2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.
- (3) Sondernutzungen, für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat die bzw. der Berechtigte auf Anforderung der Behörde zu erbringen.
- (4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:
 1. erlaubnisfreie Pflanzgefäße;
 2. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
 3. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Schäftlarn über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung);
 4. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch weggrollsicher angeschlossen werden können;
 5. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt;
 6. Werbung an Bauzäunen durch Gewerbebetriebe, die durch öffentliche Baumaßnahmen oder dazu gehörende Absperrungen so verdeckt werden, dass sie vom öffentlichen Grund aus nicht mehr ohne weiteres zu sehen sind. Diese Werbung darf die Fläche, die der nicht mehr einsehbaren Schaufenstergröße entspricht, nicht überschreiten;
 7. offene Bücherschränke und offene Tauschschränke (Kreislaufschränke);
 8. jede Art von Firmen-, Leucht- oder Reklameschildern;
 9. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.) sowie Treppen;
 10. die Einleitung von Abwässern in Straßengräben, die Überbrückung von Straßengräben und Bächen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken;
 11. Werbeanlagen in Verbindung mit Uhren;
 12. Straßensperrungen aus Anlass von Umzügen sowie Standkonzerten;
 13. sämtliche Sondernutzungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Bereits abgeschlossene bürger-rechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.
- (2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schäftlarn vom 12.05.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2002, außer Kraft.

Hohenschäftlarn, den 25.01.2024

Christian Füst

Christian Füst
Erster Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung – SN-GS vom 24.01.2024

(Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen)

1. Baumaßnahmen

1.1	Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Einrichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.)	
	je angefangenem m ² / pro angefangener Woche	1,50 Euro
	jedoch eine Mindestwochengebühr von	50 Euro

2. Überspannungen

(Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen)

Straßenüberspannungen je angefangene Woche	50,00 Euro
--	------------

3. Sperrungen von Verkehrswegen

Gehsteigsperrungen je angefangener Woche	45,00 Euro
Straßensperrungen je angefangener Woche	75,00 Euro

4. Verkaufsstände

Verkaufsstände je nach Größe und Tag	15,00 Euro bis 45,00 Euro
--------------------------------------	---------------------------------

5. Kioske, Imbißstände u.ä.

Verkaufsstände je nach Größe und Tag	50,00 Euro bis 150,00 Euro
--------------------------------------	----------------------------------

6. Freischankflächen

Tische und Stühle vor Gastwirtschaften je m ² und angefangenem Monat	1,50 Euro
---	-----------

7. Schaustellerunternehmen

Schaustellerunternehmen je m ² und Tag	1,50 Euro bis 17,50 Euro
---	--------------------------------

8. Zirkusunternehmen

Zirkusunternehmen je Tag	7,50 Euro bis 75 Euro
--------------------------	-----------------------------

9. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind

Rahmengebühr / pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche täglich	1,50 Euro bis 50 Euro
Regelgebühr / pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche täglich	5,00 Euro
a)	Im Regelfall gilt die Regelgebühr
b)	In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.

